№ 292.

23ster Jahrgang.

Danziger Dampfboot.

Mittwoch, den 14. Dezember 1853.

Das Dampfboot erscheint außer Sonn- und Festtagen täglich Abends 7 Uhr.
Inserate aus Petitschrift die Spaltzeile 1 Sgr.
Expedition: Langgasse 35, Hofgebäude.

Man abonnirt für 1 Thlr. vierteljährlich hier in der Expedition, auswärts bei jeder Postanstalt.
Monats-Abonnement für Hiesige 10 Sgr.

Die Flucht

und Wiedereinbringung russischer Matrosen der Korvette „Aurora", welche zur Ausbesserung im Hafen von Portsmouth iiegt, hat in mehreren Beziehnngen ein größeres Aufsehen erregt, als es der Vorfall an sich selbst zu rechtfertigen schien. Es sind offenbar die Nebenumstände, welche die Sache begleiteten, wodurch dieselbe in ihrer Bedeutung gesteigert wurde: erstens, daß es gerade ein britisches, nicht das russische Schiff war, wohin man die beiden Ausreißer zurückbrachte, und wo sie ihre Prügelstrafe erhielten, weil nämlich der russischen Mannschaft der „Aurora" wegen der an diesem Schiff vorzunehmenden Reparaturen einstweilen der nöthige Aufenthaltsraum am Bord des englischen Kriegsschiffes „Victorions" verstattet worden; zweitens kam dazu, daß ein russischer Offizier den ihm überreichten Habeas-Corpus-Befehl zur Auslieferung der beiden Matrosen, weil er Weisungen nur von der Gesaudtschaft seines Landes anzunehmen habe, an Bord eines nebenanliegenden Bootes fallen ließ; endlich ist nicht zu übersehen, daß die gegenseitige nationale Empfindlichkeit zwischen Engländern und Russen durch die orientalischen Verwickelungen mehr als gewöhnlich gereizt ist. Die Sachlage selbst ist einfach die, daß allerdings die Habeas-Corpus-Akte auch für jeden Fremden auf englischem Boden ihre volle Gültigkeit hat, daß es aber sogar unter Engländern streitig ist, ob dieselbe unter allen Umständen auch an Bord englischer Kriegsschiffe zu respektiren sei, und daß, wie auch in dieser Beziehung die Frage durch Rechts-Autoritäten entschieden werden müßte, ein Vertrag zwischen England und Rußland existirt, nach welchem die Behörden beider Länder verpflichtet sind, zur Wiedereinbringung von Deserteuren der beiderseitigen Kriegsschiffe gegenseitig allen gesetzlichen Beistand leisten. Wenn dagegen eine Parlaments-Akte angeführt wird, welche später erlassen worden und wonach nur Deserteure von Handelsschiffen, nicht auch von Kriegsschiffen fremder Länder auszuliefern wären, so vergißt man, daß niemals ein später ergangenes Gesetz die Bestimmung eines früher abgeschlossenen Vertrages aufheben kann, wenn nicht die beiden Parteien, die untereinander kontrahirt haben, über die Aufhebung des betreffenden Vertragspunktes sich einigen. Der gouvernementalen Presse Englands ist es daher auch nicht eingefallen, zu bestreiten, daß Rußland insofern in der vorliegenden Sache ganz in seinem Rechte sei, wie denn auch ein englischer Polizeibeamter den russischen Offizieren zur Festnehmuug der entflohenen Matrosen behülflich gewesen ist. Nur darin geben auch gouvernementale Blätter den russischen Offizieren nicht Recht, daß sie erklärten, einen Habeas-Corpus-Befehl nur dann respectiren zu können, wenn er ihnen durch Vermittelung des russischen Gesandten am britischen Hofe insinuirt würde; ein solcher Einwand, sagen sie, könne nicht zugelassen werden, sonst würde es Fremden in britischen Seehäfen möglich sein, die Gesetze des Landes nach Belieben zu verletzen, ohne daß sie dafür zur Verantwortung gezogen werden könnten, wenn nicht der Gesandte ihrer Regierung dazu die Hand böte. In die Entscheidung der juristischen Frage, ob die Matrosen mit Recht festgenommen seien und festgehalten würden, dürfte von fremder Seite auf keine Weise eingegriffen werden.

Orientalische Angelegenheiten.

Die vereinigten Flotten liegen fortdauernd regungslos vor Konstantinopel. Wenn nicht Alles trügt, ist in Paris und London eine antikriegerische Wendung eingetreten. Lord Redcl.ffe erhielt fast plötzlich Instructionen, die ihn zu einer sehr dringenden Friedensvermittelung anspornen und Baraguay d'Hilliers, von dem man nichts Anderes in Konstantinopel glaubte, als daß er der Gesandte des Krieges sei, führt, zum Erstaunen der Pforte, eine energisch friedliche Sprache. Der Schlüssel zu diesem Räthsel liegt in einer Meldung aus Paris: England und Frankreich haben sich nicht geeinigt; es ist keine Alliance zu Stande gekommen. Sind England und Frankreich aber nicht alliirt, so wird weder England allein, noch Frankreich allein voraussichtlich eine kriegerische Position gegen Rußland einnehmen. Die Türkei wird vielmehr auf sich selbst angewiesen sein. Je früher man in Konstantinopel zu dieser Ueberzengung kommt, desto besser wird es für die Interessen der Türkei und hoffentlich für eine baldige Wiederherstellung des Friedens sein.

Rundschau.

Berlin, 12. Dezbr. Am vergangenen Sonnabend hat die Konferenz in Marine-Angelegenheiten stattgefunden, zu welcher auch der Capitain zur See, Donner, und der Hauptmann Häring hierher berufen worden sind.

— Gestern fand beim Oberbefehlshaber der Marine S. K. H. dem Prinzen Adalbert, ein Diner statt, zu welchem die Beamten der Admiralität eingeladen sind. Heute wird der Ministerpräsident, als Chef der Admiralität gleichfalls den Beamten derselben ein Diner geben.

Wien, 9. Dezbr. Nach Berichten aus Paris, sagt die „Presse", hat der k. k. österreichische Gesandte in Paris, Herr v. Hübner, über die Fusion Erklärungen abgegeben, denen zufolge die gegenseitigen Besuche der beiden Herzoge den Charakter eines politischen Aktes nicht hatten, da Oesterreich nie dulden würde, daß auf seinem Gebiete ein Akt vollzogen werde, der von einer befreundeten Macht als feindselig gedeutet werden könnte.

Schwurgerichtshof zu Danzig.

Seit vorgestern haben die Sitzungen der gegenwärtigen, voraussichtlich nur kurzen, Schwurgerichtsperipde, unter dem Vorsitze des Stadt- und Kreisgerichtsdirektor Bock, begonnen. Die beiden ersten, vorgestern und gestern verhandelten Prozesse waren nur von untergeordnetem Interesse. Beide waren bereits in früheren Schwurgerichtsperioden angesetzt gewesen, konnten jedoch, aus mancherlei hindernden Ursachen, bis jetzt nicht zum Spruch gelangen. — Die Anklage war gegen den Handarbeiter Jacob Braune wegen schweren Diebstahls gerichtet. Derselbe wird beschuldigt, in einem Hause zu Heiligenbrunn eingestiegen zu sein und einen Spiegel entwendet zu haben. Die Hauptzeugin, die ihn recognosciren sollte, war endlich beschafft worden und erkannte den bereits früher wegen Eigenthumsvergehen bestraften Angeklagten mit größter Bestimmtheit wieder, namentlich, nachdem derselbe, auf Weisung des Vorsitzenden, eine Perücke aufgesetzt hatte, die er bei Verübung der That getragen haben sollte. Er ward mit fünfjähriger Zuchthausstrafe belegt. — Die zweite Anklage war gegen den, schon aus dem Repping'schen Monstreprozesse bekannten und in demselben zu 2jährigem Zuchthaus verurtheilten, berüchtigten Fieberg gerichtet. Derselbe hatte sich mit Andern zu gemeinschaftlichem Ausbruche aus dem hiesigen rathhäuslichen Gefängnisse verbunden und denselben bekanntlich auch ausgeführt. Er ist dieser „Meuterei" geständig und wird deshalb mit zwei-

jährigem Zuchthaus bestraft. — Beide Verhandlungen, in denen als Vertheidiger die Herren Rechts-Anwalt Besthorn und Referendar Dr. Goldschmidt fungirten, waren schnell beendigt und erregten nur geringe Theilnahme.

Dagegen hatte der heute (Mittwoch) verhandelte Prozeß gegen einen hiesigen Bürger, den ehemaligen Kaufmann Giltz, der im Frühjahr d. J. seine Zahlungen einstellte, ein so allgemeines Interesse im Gefolge, das der beschränkte Zuhörerraum unseres kleinen Schwurgerichtssales schon von früh ab überfüllt war. Der größte Theil der Freunde und Bekannten des Angeklagten waren anwesend. Die Anklage lautete, auf Verletzung der §§. 247. 249 und 251 (5) des Str.-Ges.-Buches, dahin gerichtet.

Der hiesige Kaufmann Herrmann Otto Giltz stand im Jahre 1852 mit der Handlung Carl Nettelbeck u. Comp. und dem Schiffszimmermann und Torfhändler August Heinrich Püttelkow in engerer Geschäftsverbindung. Unterm 25. Juni 1852 hatten die drei gedachten Handlungen einen Wechsel über 400 Thaler an den Schornsteinfegermeister F. W. B. Koch in Danzig auf 3 Monate fällig, verkauft. Dieser Wechsel war nach dem Wunsche des Koch sowohl von den 3 Eingangsgenannten Inhabern der betreffenden Handlungen, als auch von der Ehefrau des Kaufmanns Giltz, Alwine, geborne Liedtke, mit unterschrieben, nnd am Verfalltage den 25. September 1852 von dem ꝛc. Koch bis zum 25. Dezember 1852 prolongirt worden. Als die Zahlung am 24. Dezember 1852 wieder nicht erfolgte, erklärte sich der ꝛc. Koch zwar bereit, gegen Ausstellung eines neuen Wechsels die 400 Thlr. den Wechselschuldnern noch auf 3 Monate zu belassen, er machte aber hierbei die unerläßliche Bedingung, daß auch dieser neue Wechsel von der Ehefrau des Giltz mitunterschrieben werde, da er diese von sämmtlichen Ausstellern allein für sicher hielt. Auf Grund dieses Verlangens wurde dem Koch ein Wechsel über 400 Thlr. also lautend extradirt:

„Thlr. 400 Preuß. Courant."

Drei Monate nach dato zahlen wir Endesunterzeichnete Einer für Alle und Alle für Einen gegen diesen unsern Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn F. W. B. Koch die Summe von Vierhundert Thalern Preuß. Cour. Valuta haben wir baar empfangen und leisten zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Danzig, den 25. Dezember 1852.

gez. Carl Nettelbeck & Comp.
Herrmann Otto Giltz.
August Heinrich Püttelkow.
Alwine Giltz geb. Liedtke.

Acceptiren auf uns selbst hier und allen Orten
gez. Carl Nettelbeck & Comp.
Herrmann Otto Giltz.
August Heinrich Püttelkow.
Alwine Giltz geb. Liedtke.

Koch erklärte sich durch den Empfang des betreffenden Wechsels zufriedengestellt und gab darauf den früher ausgestellten Wechsel vom 25. Juni 1852 heraus. Am Verfalltage des Wechsels — den 25. März 1853 — war Giltz bankerott und da keine Zahlung auch von den übrigen Ausstellern des Wechsels zu erhalten war, so klagte der p. Koch unterm 8. April 1853 gegen den p. Püttelkow und die verehelichte Giltz auf Zahlung der 400 Rthlr. — In dem Termine zum mündlichen Verfahren vom 21. April 1853 rekognoscirte die verehelichte Giltz ihre Unterschrift unter dem Wechsel vom 25. Dezember 1852 nicht, und hat später am 21. Mai den ihr durch Erkenntniß vom 21. April cr. auferlegten Eid — daß sie die Namensunterschrift unter dem ihr vorgelegten Wechsel vom 25. December 1852 nicht selbst geschrieben habe und daß dieselbe auch nicht an ihrer Statt von einem Andern mit ihrem Wissen und Willen geschrieben sei — vorschriftsmäßig abgeleistet. — Es hat sich ferner im Laufe der Untersuchung durch eine Vergleichnng der Schrift der Frau Giltz mit der Unterschrift des qu. Wechsels durch Sachverständige ergeben, daß beide Schriften keine Aehnlichteit mit einander haben. Es ist hiernach für festgestellt zu erachten, daß der qu. Wechsel, soweit er die Mitverhaftung der Frau Giltz anlangt, gefälscht worden ist, und es waltet gegen deren Ehemann der dringende Verdacht ob, von diesem gefälschten Wechsel in betrüglicher Absicht wissentlich gegenüber dem p. Koch Gebrauch gemacht zu haben. — Der Kaufmann Herrmann Otto Giltz ist 30 Jahre alt, evangelisch, nicht Soldat und bisher nicht bestraft. Er lebt seit dem Jahre 1848 mit der Alwine Liedtke in kinderloser Ehe und in getrennten Gütern. Letztere ist die Tochter eines vermögenden Gutsbesitzers und hat auch ihrem Ehemann ein Capital von 6000 Rthlr. in die Ehe gebracht. — Giltz behauptet, daß er den in Rede stehenden Wechsel vom 25. December 1852 zwar selbst unterschrieben, daß er aber nicht die Unterschrift seiner Ehefrau darunter gesetzt habe, er leugnet, von der Fälschung dieser Unterschrift, welche er an sich zugeben muß, früher Kenntniß erlangt zu haben, als bis dieser Wechsel im März d. J. seiner Ehefrau präsentirt wurde. Zur Erklärung dieser an sich auffallenden Behauptung führt er an: Er habe den ursprünglichen Wechsel vom 25. Juni 1852 nur aus Gefälligkeit für seine mehrgedachten beiden Geschäftsfreunde unterschrieben und selbst von der Valuta nichts erhalten. Weder er, noch seine Ehefrau haben den Prolongationsvermerk vom 25. Sep. 1852 unterschrieben. Am 24. Dec. 1852 sei er von Nettelbeck und Püttelkow von ihrem ihrem Unvermögen den Wechsel einzulösen und von der Bereitwilligkeit des Koch, einen neuen Wechsel zu nehmen, in Kenntniß gesetzt und aufgefordert worden, diesen neuen hier in Rede stehenden Wechsel zu unterschreiben, und auch die Unterschrift seiner Ehefrau unter dem Wechsel zu beschaffen. Das erstere habe er gethan, das letztere verweigert, weil er stets vermieden habe, mit seiner Ehefrau über Geldgeschäfte zu sprechen, da dies stets zu ehelichen Zwistigkeiten führte, auch überdies sein Schwiegervater seiner Frau verboten hatte, für ihn — den Giltz — Wechsel mit zu unterschreiben. Wegen dieser Weigerung sei zwischen ihm und Nettelbeck und Püttelkow ein Streit auf dem Comtoir des Nettelbeck entstanden, in Folge dessen er dieses verlassen habe. Ungefähr zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags an demselben Tage habe ihm Püttelkow den Wechsel in dem Zustande, in dem er sich jetzt befindet, d. h. unterzeichnet mit dem Namen seiner Frau, gebracht, ihm gesagt, daß er die Unterschrift von derselben besorgt habe und ihn aufgefordert, den Wechsel auf das Nettelbeck'sche Comtoir zu tragen. Er habe bei dem flüchtigen Anblick des Wechsels die Unterschrift für die seiner Ehefrau gehalten, und da er auch sonst in die Angaben des Püttelkow nicht das geringste Bedenken gesetzt habe, den Wechsel zu Nettelbeck auf das Comtoir getragen. — Er habe später mit seiner Ehefrau aus den bereits früher erwähnten Gründen über diese Angelegenheit weiter gar nicht gesprochen. — Die Glaubwürdigkeit dieser Anführungen unterliegt jedoch den gewichtigsten Bedenken. Die Ehefrau des Giltz hat im Laufe dieser Untersuchung zwar angegeben, daß sie mit ihrem Ehemanne in einer nicht glücklichen Ehe gelebt habe und es von beiden Seiten vermieden worden sei, von Geldangelegenheiten zu reden. Es ist dieser Umstand auch in der That von einem mehrjährigen Mitbewohner des Giltzschen Hauses, dem Regierungsrath Hoyer in Danzig bestätigt worden. Dagegen hat aber die Giltz in Bezug auf den hier in Rede stehenden Wechsel angefuhrt, daß die darunter befindliche Unterschrift mit ihren Schriftzügen durchaus keine Aehnlichkeit habe, zumal sie ihren Namen sonst immer mit lateinischen und nicht, wie dies unter dem qu. Wechsel der Fall ist, mit deutschen Buchstaben zu schreiben pflege. — Ebenso bekunden auch die Schreibverständigen Treuge und Hoppe, daß selbst in der deutschen Namensschrift der Frau Giltz, durchaus keine Aehnlichkeit mit der Unterschrift des Wechsels vorhanden sei. — Es hat sich nun zwar im Laufe der Voruntersuchung kein Grund für die Annahme ergeben, daß Giltz etwa selbst die falsche Unterschrift seiner Ehefrau unter dem Wechsel angefertigt habe. Im Gegentheil haben die hierüber befragten Schreibverständigen erklärt, daß zwischen der Handschrift des Giltz und der qu. Unterschrift keine Aehnlichkeit angenommen werden könne. Es hat auch leider eine Vernehmung des p. Püttelkow nicht erfolgen können, da sich dieser auf flüchtigem Fuße, wahrscheinlich in England, befindet. — Gleichwohl muß es im hohen Grade verdächtig erscheinen, daß Giltz die einfache Erklärung des Püttelkow, er habe die Unterschrift seiner Ehefrau beschafft, sofort in gutem Glauben, ohne irgend welche Prüfung der Handschrift vorzunehmen, angenommen haben sollte. Auf Grund der eben angeführten Thatsachen wird der Kaufmann Herrmaun Otto Giltz angeklagt: „Von einem d. d. Danzig den 25. Dezember 1852 datirten, auf die Ordre des F. W. B. Koch ausgestellten, unter anden Unterschriften mit dem Namen, „Alwine Giltz, geborne Liedtke" uuterzeichneten Wechsel über 400 Thlr. wissend, daß die gedachte Unterschrift der Alwine Giltz geb. Liedtke nicht von derselben herrühre, in der Absicht Gebrauch gemacht zu haben, sich Gewinn zu verschaffen.

Der Angeklagte beharrt auch in dem heutigen Audienztermine bei seinen Aussagen; die Zeugenaussagen, wie sie heute abgegeben werden, neigen sich wesentlich zu Gunsten desselben. Es ergeben sich namentlich nirgend Momente, die den Angeklagten schwerer graviren. Wenn die Staatsanwaltschaft (Kawerau) sich dennoch in einem sehr scharfsinnigen Plaidoyer gezwungen fühlte, die Anklage in ihrer ganzen Ausdehnug aufrecht zu erhalten, so trat derselben der Defensor (Ref. Dr. Fischel) in einer nicht minder gediegenen und pikanten Auseinandersetzung so siegreich gegenüber, daß über den Ausgang des Prozesses wohl kaum noch ein Zweifel obwalten konnte. In der That sprach das Verdict der Geschwornen den Angeklagten frei. Derselbe schien tief ergriffen und nahm die Glückwünsche einzelner Theilnehmender mit Thränen in den Augen in Empfang.

Lokales und Provinzielles.

Danzig, 14. Dez. Gestern wurde im Lokale der Loge Eugenia das seltene Fest der goldenen Hochzeit unsers edeln Mitbürgers, Herrn Kaufmann Joh. Th. Knuht und seiner Ehegattin im Familienkreise froh gefeiert. Bei der Einsegnung wurde das Jubelpaar durch das Allerhöchste Geschenk einer Pracht-Bibel zum Andenken mit der eigenhändigen Unterschrift Ihrer Majestät der Königin und den Bildnissen des Königs und der Königin hocherfreut und beglückt.

— Der neu ernannte Regierungs-Präsident von Minden, Herr Peters, begiebt sich in diesen Tagen auf seinen neuen Posten. Ein Abgeordnetenmandat dürfte Herr Peters, wie wir hören, nicht wieder annehmen.

Königsberg, 12. Dez. In der Stadt zirkulirt ein mit vieler Bestimmtheit erzähltes Gerücht von einem schauerlichen Verbrechen, das in einer Provinzialstadt verübt ist. Eine junge Frau aus den gebildeteren Ständen soll nämlich ihr noch an der Brust befindliches Kind haben verhungern lassen. Obwohl man vermuthet, daß das Verbrechen in einem Anfall von Geisteskrankheit verübt worden, soll die Verbrecherin dennoch den Gerichten übergeben und verhaftet sein.

— Am vergangenen Sonnabend wurde hier eine nicht unbedeutende Quantität Butter von der Polizei konfiszirt, bei deren

chemischer Untersuchung es sich herausstellte, daß die als Butter verkaufte Masse kaum zur Hälfte Butter, im Uebrigen aber Wasser und andere Ingredienzen enthielt, welche durch eine besondere Prozedur in warmem Zustande der Butter beigemischt worden sind. Die Butter gehörte dem jüdischen Händler Valentin an.

Gumbinnen. Der frühere Klassensteuererheber Schleswig hieselbst, welcher in den ersten Monaten d. J. mit dem ganzen Kassenbestande geflüchtet war, in Königsberg aber festgenommen und hierhergebracht wurde, ist nunmehr zu $1\frac{1}{2}$jähriger Gefängnißstrafe, zweijährigem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte und Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt worden. Von den hiesigen Rechtsanwälten hatte keiner die Vertheidigung des Angeklagten übernommen, und es war ihm deshalb ein Vertheidiger ex officio bestellt worden. Das ganze Sachverhältniß bot jedoch fast keinen Umstand dar, der zu Gunsten des Angeklagten hätte näher erörtert werden können, als der maßlose Leichtsinn und der seltene Mangel an Ueberlegung, welchen alle Einzelnheiten der Handlung kund geben und von der Staatsanwaltschaft selbst zugegeben wurden. Mit Rücksicht auf die lange Untersuchungshaft des Angeklagten wurde die Gefängnißstrafe von $1\frac{1}{2}$ auf ein Jahr gemildert. Die schon früher gegen denselben eröffnete Voruntersuchung wegen Veruntreuung an Victualien, als ehemaliger Verwalter des Armenunterstützungsvereins, ist noch nicht beendigt.

Gnesen, 10. Dezbr. Ein neuer eigenthümlicher Conflikt zwischen dem hiesigen erzbischöflichen Stuhle und der weltlichen Gewalt bildet sich aus der durch die Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Freigebung der Kirche vom Staate in Beziehung auf die Oberaufsicht über das Schulwesen heraus. Nach der früheren Verfassung des preußischen Staates bedurfte jede Ernennung eines Dekans des Plakets der weltlichen Behörde. Mit der Verfassungs-Urkunde vom Januar 1850 hörte dieses Placet auf. Mit der Funktion der Dekane ist aber nach der bisherigen Praxis die Schul-Inspektion in dem Bereiche des Dekanats verbunden. Neuerlich sind die beiden Dekanate des hiesigen Kreises zu Wittkowo und Trzemesno erledigt, und der Erzbischof hat zu denselben 2 Geistliche befördert, deren lebhafter Antheil an den Polen-Bewegungen von 1848 notorisch ist. Die Folge davon ist gewesen, daß der Oberpräsident der Provinz die Uebertragung des Schul-Inspektorats an diese Geistlichen untersagt hat. Da das Oberaufsichtsrecht über das Schulwesen der weltlichen Behörde zusteht, so befindet sich der Oberpräsident mit dieser Anordnung völlig in seinem Ressort. Es sollen sogar von der entgegengesetzten Seite Versuche gemacht sein, die den beiden vom Erzbischof beförderten Geistlichen 1848 her zum Vorwurf gemachten Propaganda durch Gegenzeugnisse zu entkräften, und zu diesem Zwecke ist selbst ein namhafter preußischer General um seine Verwendung angegangen. Allein diese Versuche haben, wie man uns versichert, nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Die beiden Dekanate von Trzemesno und Wittkowo entbehren deshalb gegenwärtig des geistlichen Schul-Inspektorats, und man ist gespannt, ob die Regierung nicht lieber ganz von der katholischen Geistlichkeit abstrahiren wird.

Verantwortlicher Redacteur: **Denecke.**

Handel und Gewerbe.

Fonds-, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere u. Geld-Course.

Berlin, den 13. Dezember 1853.

	Zf	Brief.	Geld.		Zf	Brief.	Geld.
Preuß. Freiw.-Anl.	$4\frac{1}{2}$	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{4}$	Pr. Bk.-Ath.-Sch.	—	—	117
do. St.-Anl. v 1852	$4\frac{1}{2}$	—	$100\frac{1}{4}$	Friedrichsd'or......	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$
St.-Sch.-Scheine	$3\frac{1}{2}$	$92\frac{5}{8}$	$92\frac{1}{8}$	And. Goldm. à 5 Th	—	$9\frac{5}{8}$	$9\frac{1}{8}$
Seeh.-Prm.-Sch.	—	—	—	Disconto............	—	—	—
Westpr. Pfandbr.	$3\frac{1}{2}$	$95\frac{1}{4}$	—				
Ostpr. Pfandbriefe	$3\frac{1}{2}$	$96\frac{1}{8}$	$95\frac{5}{8}$	Poln. Schatz-Oblig	4	$87\frac{1}{2}$	$86\frac{3}{4}$
Pomm. Pfandbr.	$3\frac{1}{2}$	$98\frac{1}{4}$	$97\frac{3}{4}$	Poln. neue Pfandbr	4	—	$93\frac{1}{2}$
Posen. Pfdbr.	4	$104\frac{1}{4}$	$103\frac{3}{4}$	do. Part. 500 Fl.	4	—	$88\frac{3}{4}$
Preuß. Rentenbr.	4	—	—	do. do. 300 Fl.	—	—	—

Schiffs-Nachrichten.

Angekommen in Danzig am 12. Dezember:
Eintracht, W. Diesner, v. Hartlepool und Pomerania, J. Brandt, von London, m. Getreide.

Gesegelt:
Calypso, S. Rohde, n. New-Castle; Tranby, P. Dunn, n. London; Reindeer, J. Allen, n. Leith u. Hurvy, J. Forbes, n. Dundee, mit Getreide und Holz.

Angekommen am 13. Dezember:
Carl Heinrich, J. Eckert, n. Kopenhagen, m. Ballast.

Angekommene Fremde.

Am 14. Dezember 1853.

Im Englischen Hause:
Die Hrn. Gutsbesitzer Pohl a. Senslau u. Steffens a. Gr. Golmkau. Die Hrn. Kaufleute Jacobson a. Warschau, Seiffert a. Berlin, Werner a. Nordhausen, Falkenberg a. Newjork und Daling a. Elbing.

Schmelzer's Hotel (früher 3 Mohren):
Hr. Bau-Insp. v. Derschau a. Pickel. Die Hrn. Kaufleute Calvari a. Dirschau, Frankenthal a. Fürth und Stern a. Berlin.

Im Deutschen Hause:
Hr. Müllermeister Frantzius a. Neustadt.

Im Hotel d'Oliva.
Die Hrn Kaufleute Meyer und Anholz a. Berlin.

Im Hotel de Thorn:
Die Hrn. Gutsbesitzer Wessel a. Stüblau und Ziehm a. Mösland. Hr. Kaufmann Wöhlke a. Elbing und Hr. Maurermstr. Münchau a. Pr. Stargardt.

Reichhold's Hotel:
Die Hrn. Kaufleute Heidemann a. Warlubien und Pieski n. Gattin a. Pr. Stargardt.



Apollo-Theater im Saale des Hôtel du Nord.

Einem hochgeehrten Publikum erlaube ich mir hiermit höflichst anzuzeigen, daß wegen Einstudirung einer militairischen Evolutions-Scene, betitelt: **Napoleon in der Schlacht bei Austerlitz,** welche **von 75 Personen** dargestellt wird, das Theater bis auf Sonntag geschlossen bleibt. Das Nähere werden die Tageszettel besagen.

Giovanni Viti aus ***Rom.***

L. G. Homann's Kunst- und Buchhandlung in Danzig, Jopengasse No. 19, erhielt aufs Neue:

Opern-Bibliothek.

Elegante und wohlfeilste Ausgabe. Erster Band:

Der Barbier von Sevilla.

Oper in 2 Akten von Rossini. Vollständiger Klavier-Auszug mit deutschem Text. Preis 20 Sgr.

Kunst-Verein zu Danzig.

Behufs einer wichtigen Abänderung in dem Statut erlauben wir uns die geschätzten Mitglieder des Vereins

Donnerstag, den 15. December,
um 4 Uhr Nachmittags,

im oberen Saale der Concordia zu einer General-Versammlung auf das Dringendste, ergebenst einzuladen.

Der Vorstand des Kunst-Vereins.
John Simpson. J. S. Stoddart. C. G Panzer.

Durch die Aufgabe eines Bremer Cigarren-Fabrik-Geschäfts sind mir von demselben

100 Mille Cigarren

feiner und mittler Sorten, auch Letztere bestehen nur aus amerikanischen Taback, zum Verkauf in Auction überwiesen worden und werde ich Diese

am Freitag, den 16. December,
Vormittags 10 Uhr,

im Laden-Locale des Herrn **Waldow**, Brodbänken- und Kürschnergassen-Ecke meistbietend gegen baare Zahlung verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber ergebenst einlade.

Meyer, Waaren-Makler.



Gambrinus-Halle.

Donnerstag, den 15. d. M. **Concert** von dem Musik-Chor des 1. Infanterie Regiments unter persönlicher Leitung des Kapellmeisters Herrn Nuckenschuh. Anfang 7 Uhr Abends.

Entrée $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Kowski.

Bei den langen Winter-Abenden, welche guter Unterhaltung bedürftig sind, macht die unterzeichnete Buchhandlung das verehrliche Publikum und die resp. Familien aufmerksam auf die **reichhaltigste, billigste und ausgewählteste** Unterhaltungs-Bibliothek unter dem Titel:

Das belletristische Ausland, Cabinets- und Reisebibliothek der classischen Romane aller Nationen,

(mehr als 2000 Bändchen umfassend,

à Bändchen nur 2 Sgr.

Mit einem geringen Betrage kann sich Jedermann auf den Jahres-Cyclus 1854 abonniren und ausserdem jeden Roman, jede Erzählung einzeln kaufen.

Inhalts-Verzeichnisse der reichhaltigen Sammlung werden stets gratis ausgegeben in der Buchhandlung von

L. G. Homann,
in Danzig, Jopengasse Nr. 19.

Stuttgart, Verlag der Franckhschen Buchhandlung.

Druck von Edwin Groening in Danzig.